

## **Bewertung**

Der Deutsche Frauenrat (DF) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Referent\*innenentwurf des Demokratiefördergesetzes. Dieser schafft die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur langfristigen Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zudem sollen die Maßnahmen nicht mehr auf bestimmte Altersgruppen beschränkt sein. Damit kommt die Bundesregierung einer langjährigen Forderung der Zivilgesellschaft nach.

Gleichzeitig gibt es mit Blick auf das Verhältnis von Bund und Zivilgesellschaft einige offene Fragen, die zu klären sind. Das gilt insbesondere für die Ausgestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Bund und zivilgesellschaftlichen Träger. Die Unabhängigkeit der Träger bei Zielsetzung und Durchführung der Maßnahmen ist zu wahren. Auch die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der Ausgestaltung der finanziellen Förderbedingungen und der wissenschaftlichen Begleitung der geförderten Maßnahmen sollte weiter ausgearbeitet werden.

Der DF nimmt im Folgenden zu ausgewählten Regelungsinhalten Stellung.

## Zur allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes

Der DF bewertet positiv, dass mit dem aktuellen Referent\*innenentwurf über Artikel 1

Anwendungsbereich und Artikel 2 Gegenstand der Maßnahmen keine abschließende Aufzählung konkreter förderfähiger Inhalte erfolgt. Mit Bezug auf die Förderung und Stärkung demokratischer Werte des Grundgesetzes sowie Verhinderung jeglicher Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, Maßnahmen zu fördern, die sich mit neuen demokratiefeindlichen Entwicklungen auseinandersetzen. Derzeit sind das z.B. rechte Protestbewegungen und mit ihnen verbundene Verschwörungserzählungen im Zuge der Corona-Pandemie oder in der aktuellen Energiekrise.

Zugleich fordert der DF, die im Referent\*innenentwurf verwendeten Formulierungen in Artikel 1 und 2 um Maßnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Bekämpfung des Antifeminismus zu ergänzen. Gesellschaftliche Vielfalt und demokratische Teilhabe sind ohne Gleichberechtigung der Geschlechter nicht denkbar. Das ist in Artikel 3, Abs. 2 des Grundgesetzes verankert. Bei der zukünftigen Umsetzung sind deshalb zivilgesellschaftliche Maßnahmen zu fördern, die sich für Gleichberechtigung und gegen Antifeminismus, Sexismus und Queerfeindlichkeit einsetzen. Auf solche Maßnahmen darf nicht verzichtet werden. Denn das Erstarken antifeministischer Akteur\*innen und die zunehmende Infragestellung von Frauenrechten führt a) zu einer Verengung von Handlungsspielräumen weiblicher Zivilgesellschaft, b) zu einer Gefährdung insbesondere von Mädchen und Frauen, die mehrfachdiskriminiert werden. Darauf weist auch der Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) in Deutschland hin und fordert entsprechende Maßnahmen ein. <sup>2</sup>

Die Verkleinerung von Handlungsspielräumen und Gefährdung von Mädchen und Frauen erfolgt auch im digitalen Raum. Antifeministische Hetze und Hass haben das Ziel, die Partizipation von Frauen am öffentlichen Diskurs zu verringern oder zu stoppen. Geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt im

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Deutscher Frauenrat (2020): Auswirkungen von Antifeminismus auf Frauenverbände. Demokratie-Empowerment als Gegenstrategie. Berlin.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. CEDAW-Allianz Deutschland (2019): Recht auf Gleichstellung. Zum Stand der Umsetzung der Frauenrechtskonvention in Deutschland. Berlin.